

Einkaufsbedingungen der Pacoma GmbH – nachstehend Besteller genannt

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Schriftform, Geheimhaltung

- 1.1. Der Besteller bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung seiner Bestellbedingungen; entgegenstehende oder von den Bestellbedingungen des Bestellers abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch den Besteller bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers.
- 1.2. Diese Bestellbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3. Diese Bestellbedingungen gelten auch für alle künftigen Einkäufe von Seiten des Bestellers.
- 1.4. Ergänzend zu diesen Bestellbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.5. Jede Bestellung ist vom Lieferanten nach Eingang der Bestellung spätestens innerhalb von 5 Werktagen zu bestätigen.
- 1.6. Bestellungen, Lieferabrufe, Verträge aller Art sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax, per Email oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen. Eine Unterschrift ist zur Wahrung der Schriftform nicht erforderlich.
- 1.7. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit dem Besteller erst nach der vom Besteller erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 1.8. Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

2. Gefahrübergang, Versand, Preise, Wareneingang, Teillieferungen, vorzeitige Lieferung, Eigentumsübergang

- 2.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei werkvertraglichen Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle auf den Besteller über.
- 2.2. Mehrlieferungen und -leistungen sowie Teillieferungen und -leistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Besteller akzeptiert.
- 2.3. Warenanlieferungen vor dem Bestelltermin sind nur nach Freigabe durch den Besteller zulässig. Ware, die zu früh angeliefert wird, kann auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückgeschickt oder mit der Verrechnung des üblichen Lagerzinses im Hause des Bestellers eingelagert werden. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt fristgerecht bezogen auf den vereinbarten Termin.
- 2.4. Mit der Übergabe werden gelieferte Waren Eigentum des Bestellers. Der Auftragnehmer garantiert, dass keinerlei Rechte Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

3. Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe

- 3.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von dem Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit

Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen auf die abnahmereife Fertigstellung der Gesamtleistung des Auftragnehmers an.

- 3.2. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche des Bestellers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen.
- 3.3. Im Falle des Lieferverzuges des Auftragnehmers ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2% der Nettoauftragssumme pro Kalendertag des Verzuges, höchstens 5% der Nettoauftragssumme zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Der Besteller ist berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zu zehn Tagen nach Gefahrübergang gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären.

4. Preise, Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Forderungsabtretung

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und können erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Besteller verändert werden. Sie gelten frei der vom Besteller genannten Empfangsstelle bzw. -falls diese nicht benannt- frei Empfangswerk einschließlich Verpackungs- und Transportkosten sowie Transportversicherung. Müssen Sendungen durch Verschulden des Auftragnehmers beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.2. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen rein netto nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehält. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 4.3. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentationen bzw. Bescheinigungen.
- 4.4. Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.
- 4.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Besteller anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Besteller anerkannt ist.
- 4.6. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

5. Ausführung der Lieferungen / Leistungen, Mängelansprüche, Verjährung

- 5.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

- 5.2. Der Besteller kann Änderungen des Liefer- / Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten, soweit gesetzlich keine längeren Mängelrügefristen vorgesehen sind, Mängel am Liefergegenstand einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie Mengenabweichungen als im Sinne des § 377 HGB rechtzeitig gerügt, wenn erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Anlieferung und nicht erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels gegenüber dem Lieferanten angezeigt werden.
- 5.4. Liegt eine Gattungsschuld vor, trägt der Auftragnehmer das Beschaffungsrisiko auch insofern, dass er für die Mangelfreiheit der Waren verschuldensunabhängig haftet.
- 5.5. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Mängelansprüchen kann der Besteller wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann der Besteller den Mangel auch ohne Mahnung des Auftragnehmers auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur eigenen Abhilfe zu geben.
- 5.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Ansprüche wegen mangelhafter Bauleistung und wegen Mängeln an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren in 5 Jahren nach Abnahme der Bauleistung, bzw. Ablieferung der Sachen.
- 5.7. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt / Werk nach dessen Ablieferung / Abnahme die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn der Auftragnehmer hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

6. Verpackung

- 6.1. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden, Korrosion und Verschmutzung vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 6.2. Werden dem Besteller ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist zurückgesandte Ware dem Besteller gutzuschreiben.

7. Produkthaftung, Freistellung

- 7.1. Wird der Besteller aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit seines Produkts in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist er berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens insoweit zu verlangen, als dieser durch dessen Produkte bedingt ist.
- 7.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller wegen des mangelhaften Erzeugnisses des Auftragnehmers durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

8. Schutzrechte

- 8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland, oder sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist.
- 8.2. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen einer Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- 8.3. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer- / Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit dem Auftraggeber entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Besteller vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte/Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

9. Ausführungsunterlagen, Muster, Gegenstände, Werkzeuge

- 9.1. Vom Besteller dem Auftragnehmer überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen vom Auftragnehmer nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen, absolut geheim zu halten und dem Besteller nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert, ansonsten auf Verlangen des Bestellers herauszugeben. Nach den Unterlagen des Bestellers gefertigte Artikel dürfen vom Auftragnehmer Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.
- 9.2. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die für den Besteller angefertigt wurden und dem Besteller berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über. Sie dürfen vom Auftragnehmer nur für den Besteller eingesetzt werden. Sie sind vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und kostenlos instand zu halten, so dass sie jederzeit benutzbar sind. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für die im Eigentum des Bestellers stehenden, sich jedoch im Besitz des Auftragnehmers befindlichen Werkzeuge, Formen und dergleichen. Nach der letzten Lieferung müssen Werkzeuge, Formen und dergleichen auf Anforderung des Bestellers in brauchbarem Zustand an den Besteller zurückgegeben werden.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertrags-sprache, Teilunwirksamkeit, Datenverarbeitung

- 10.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen/Leistungen die im Auftrag angegebene Empfangsstelle, falls diese nicht benannt wurde das Werk Eschwege.
- 10.2. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Bestellers. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
- 10.3. Ergänzend gilt das Recht der BRD unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.
- 10.4. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 10.5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.
- 10.6. Der Besteller ist berechtigt, die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Auftragnehmer in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz zu verarbeiten und zu speichern.